

Verordnung über den Straf- und Massnahmevollzug

Vom 11. Juni 1991

GS 30.578

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 33 EG StGB¹, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen an Personen, für welche der Kanton Basel-Landschaft Vollzugskanton ist oder deren Vollzug von anderen Kantonen übernommen wurden sowie an Personen, welche von einem anderen Kanton in eine Anstalt des Kantons Basel-Landschaft eingewiesen werden.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Massnahmezentrum für junge Erwachsene Arxhof.²

§ 2

¹ Zuständige Behörde für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen an Erwachsenen ist die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion; abweichende Bestimmungen über besondere Zuständigkeiten bei einzelnen Vollzugsentscheiden bleiben vorbehalten.

² Die Zuständigkeit bei Kindern und Jugendlichen richtet sich nach dem Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege³.

§ 3

Die zu unbedingten Freiheitsstrafen Verurteilten werden unter Vorbehalt von § 7⁴ in der Regel in eine Konkordatsanstalt der Region Nordwest- und Inner-schweiz eingewiesen.

¹ GS 18.592, SGS 241

² Fassung vom 19. Dezember 2006 (GS 35.1119), in Kraft seit 1. Januar 2007.

³ GS 27.672, SGS 242

⁴ Vergleiche Berichtigung vom 4. November 1991 (GS 30.695).

§ 4

¹ Der Vollzug von Massnahmen kann nach Massgabe von Artikel 384 StGB auch in anderen geeigneten Anstalten oder Organisationen vollzogen werden, sofern diese Gewähr für entsprechende Therapie und Sicherheit bieten. Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion regelt Voraussetzungen und Verfahren für deren Anerkennung.

² Sofern die erforderliche Gewähr auch im Rahmen von Vereinbarungen im Einzelfall erbracht werden kann, ist die Anerkennung nach Absatz 1 nicht unbedingte Voraussetzung für eine Einweisung.

§ 5

¹ Sämtliche Vollzugskompetenzen werden vom Vollzugskanton ausgeübt. Soweit es sich um anstaltsinterne Belange handelt, ist die Vollzugsanstalt zuständig.

² Die Vollzugsbedingungen bestimmen sich nach den Richtlinien der Konkordatskonferenz sowie den Bestimmungen des Anstaltskantons und den Hausordnungen der Anstalten.

³ Jeder Verurteilte hat Anspruch auf mündliche und/oder schriftliche Orientierung über seine Rechte und Pflichten im Vollzug.

§ 6¹

§ 7

Kurze Freiheitsstrafen werden nach Möglichkeit in einer der besonderen Vollzugsformen (§ 8 ff.) in den Bezirksgefängnissen oder anderen Haftlokalen im Kanton vollzogen.

B. Besondere Vollzugsformen

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 8

¹ Kurze Freiheitsstrafen können nach Massgabe des Bundesrechts und der nachfolgenden Bestimmungen in Form der Halbgefangenschaft, des tageweisen Vollzugs oder der gemeinnützigen Arbeit verbüsst werden.

² Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion stellt geeignete Räumlichkeiten für den Vollzug bereit und regelt den Betrieb und die Organisation. Sie kann mit geeigneten Organisationen Verträge über die Durchführung des Vollzugs unter ihrer Oberaufsicht abschliessen.

¹ Aufgehoben am 15. Januar 2002 (GS 34.401), mit Wirkung ab 1. Februar 2002.

§ 9

¹ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion entscheidet nach Anhörung des Verurteilten über die Anwendung der besonderen Vollzugsformen. Sie werden in der Regel gewährt, wenn

- a. der Verurteilte weder flucht- noch gemeingefährlich ist und angenommen werden kann, er werde das entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen und sei den besonderen Belastungen des Sondervollzuges gewachsen, und
- b. dies dem Verurteilten ermöglicht, seiner bisherigen Tätigkeit nachzugehen, und er dies auch tatsächlich tut, oder er im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit sinnvoll beschäftigt werden kann und keine rechtlichen Vorschriften der zusätzlichen Arbeit entgegenstehen.

² Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion kann die Gewährung der besonderen Vollzugsformen erforderlichenfalls an bestimmte Bedingungen oder Auflagen knüpfen.

§ 10

Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion macht den Verurteilten bei der Zustellung des Strafantrittsaufgebots über die Möglichkeiten der besonderen Vollzugsformen aufmerksam, wenn sie nicht von vornherein ausser Betracht fallen.

§ 11

¹ Dem Gesuch um Halbgefängenschaft oder tageweisen Vollzug sind eine Arbeitsbestätigung oder ein entsprechender Nachweis beizulegen.

² Die Strafvollzugsbehörde entscheidet schriftlich über das Gesuch. Vor Erlass einer abweisenden Verfügung ist der Verurteilte anzuhören.

§ 12

¹ Fallen die Voraussetzungen des besonderen Vollzugs weg oder hält der Verurteilte die ihm auferlegten Bedingungen nicht ein, so kann die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion den besonderen Vollzug aufheben und ordentlichen Vollzug anordnen. Der Betroffene ist vor dem Entscheid anzuhören.

² Die im Rahmen dieser Verordnung ergehenden Anordnungen und Entscheide sind Verfügungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes¹. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des nämlichen Gesetzes.

§ 13

¹ Beim tageweisen Vollzug sowie der Halbgefängenschaft bleibt der Arbeitslohn vorbehaltlich besonderer Auflagen im Einzelfall sowie Absatz 2 in der Verfü-

¹ GS 29.677, SGS 175

gungsmacht des Verurteilten. gemeinnützige Arbeit erfolgt stets ohne Entlohnung.

² Der Regierungsrat bestimmt, in welchem Umfange der Verurteilte sich an den Kosten der besonderen Vollzugsformen zu beteiligen hat. Er legt Mindest- und Höchstsätze fest.

§ 14

¹ Im Rahmen der besonderen Vollzugsformen sind keine Besuche möglich.¹

² Urlaube werden bei Halbgefängenschaft nach Massgabe der tatsächlichen Vollzugsdauer wie folgt gewährt:

ab drittem Monat: 24 Stunden

ab viertem Monat: 36 Stunden

ab achtem Monat: 48 Stunden

Urlaube können nur im Rahmen der normalen Aus- und Einrückzeiten bezogen werden.²

³ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion sorgt für die notwendige Sicherheit der Insassen sowie die Betreuung an Wochenenden.

⁴ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion sorgt für die notwendige Sicherheit der Insassen. Soweit erforderlich leistet oder organisiert das Amt für Bewährungshilfe eine entsprechende Betreuung insbesondere bei längerer Halbgefängenschaft.³

§ 15

Die Gefangenen sind nur während des Aufenthalts im Straflokal durch den Staat versichert, im Falle der gemeinnützigen Arbeit durch den Arbeitgeber. Der übrige Versicherungsschutz ist Sache des Verurteilten.

II. Tageweiser Vollzug**§ 16**

¹ Tageweiser Vollzug kann in begründeten Fällen für Freiheitsstrafen von bis zu 2 Wochen Dauer gewährt werden.

² Die Mindestdauer eines Vollzugsabschnitts beträgt 48 Stunden.

³ Die Strafe ist längstens innert 3 Monaten ab Vollzugsbeginn zu verbüssen.

III. Halbgefängenschaft

¹ Fassung vom 22. Oktober 1996 (GS 32.591), in Kraft seit 15. November 1996.

² Fassung vom 22. Oktober 1996 (GS 32.591), in Kraft seit 15. November 1996.

³ Ergänzung vom 22. Oktober 1996 (GS 32.591), in Kraft seit 15. November 1996.

§ 17

¹ Freiheitsstrafen von 3 Tagen bis 12 Monaten Dauer können in der Form der Halbgefängenschaft vollzogen werden.¹

² Massgeblich ist die vom Richter ausgesprochene Strafe ohne Abzug von Untersuchungshaft oder bereits vollzogenen Teilstrafen. Beim gemeinsamen Vollzug mehrerer Strafen gilt die Gesamtdauer.

§ 18

¹ Der Halbgefangene geht seiner gewohnten Arbeit oder Ausbildung nach und verbringt seine Frei- und Ruhezeit im Straflokal. Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion verfügt die Aus- und Einrückzeiten.

² Für Umwandlungsstrafen ist die Halbgefängenschaft ausgeschlossen.

IV. Gemeinnützige Arbeit**§ 19**

¹ Freiheitsstrafen von bis zu 3 Monaten können nach Massgabe des Bundesrechts in der Form der gemeinnützigen Arbeit vollzogen werden.²

² Beim gemeinsamen Vollzug mehrerer Strafen ist die Gesamtdauer massgeblich.

§ 20

¹ Ein Tag Freiheitsentzug entspricht 4 Stunden gemeinnütziger Arbeit. Die einzelne Arbeitsleistung muss mindestens 2 Stunden betragen, die wöchentliche mindestens 12 Stunden.³

² Wenn gemeinnützige Arbeit neben der ordentlichen Arbeit geleistet wird, muss dem normalen Ruhebedarf des Betroffenen Rechnung getragen werden. Die kumulierte Arbeitszeit (ordentliche Tätigkeit und gemeinnützige Arbeit) darf nicht mehr als 150% der landesüblichen täglichen oder wöchentlichen Normalarbeitszeit betragen. Das normale Arbeitspensum darf während der gemeinnützigen Arbeit nicht reduziert werden.

³ Der Vollzug muss innert 8 Monaten ab Beginn abgeschlossen werden.⁴

⁴ Im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit werden keine Urlaube gewährt.⁵

¹ Fassung vom 22. Oktober 1996 (GS 32.591), in Kraft seit 15. November 1996.

² Fassung vom 22. Oktober 1996 (GS 32.591), in Kraft seit 15. November 1996.

³ Fassung vom 22. Oktober 1996 (GS 32.591), in Kraft seit 15. November 1996.

⁴ Fassung vom 22. Oktober 1996 (GS 32.591), in Kraft seit 15. November 1996.

⁵ Ergänzung vom 22. Oktober 1996 (GS 32.591), in Kraft seit 15. November 1996.

§ 21

¹ Die arbeitsrechtliche Gesetzgebung, welcher die die gemeinnützige Arbeit durchführende Organisation untersteht, ist vorbehältlich der besonderen Bestimmungen dieser Verordnung analog anwendbar.

² Für Schäden, welche ein Verurteilter im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit verursacht, haftet der Kanton vorbehältlich der bestehenden Versicherungen subsidiär. Er kann Regress auf den Verursacher nehmen.

§ 22

¹ Die Vollzugsbehörde hält in ihrer Verfügung Art, Ort und Dauer des gemeinnützigen Arbeitseinsatzes fest.

² sie überprüft die von der vollziehenden Organisation erstellten Rapporte und entscheidet erforderlichenfalls über die Abänderung der Bedingungen.

³ Werden mit der Durchführung der gemeinnützigen Arbeit geeignete Organisationen gemäss § 8 Absatz 2 betraut, überwachen und kontrollieren diese den Vollzugsverlauf und melden Unregelmässigkeiten der Vollzugsbehörde.

§ 23

Muss die gemeinnützige Arbeit gemäss § 12 Absatz 1 aufgehoben werden, so wird die Reststrafe ausschliesslich im Normalvollzug verbüsst. Verzichtet der Verurteilte während des Vollzugs aus ausreichenden Gründen auf die gemeinnützige Arbeit oder kann diese aus anderen Gründen nicht weitergeführt werden, kann eine der anderen besonderen Vollzugsformen Anwendung finden.

C. Schlussbestimmungen**§ 24**

Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion besorgt die periodische Berichterstattung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Bundesamt für Statistik) und führt wo erforderlich die laufende Evaluation durch.

§ 25

Diese Verordnung⁴ tritt am 1. Juni 1991 in Kraft.